



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Regelung zu religiösen Feiertagen (Schuljahr 2017/2018)

Schülerinnen und Schülern aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird an religiösen Feiertagen auf Wunsch Unterrichtsbefreiung gewährt (§ 3 Abs. 2 Feiertagsgesetz; SchulR HH 1.8.4). Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften können an religiösen Feiertagen „aus wichtigem Grund“ vom Unterricht befreit werden (§ 28 Abs. 3 Hamburgisches Schulgesetz). Der Wunsch sollte den Klassenlehrerinnen und -lehrern rechtzeitig angezeigt werden. Im Folgenden wird auf die Regelung bei christlichen, jüdischen, islamischen und alevitischen Feiertagen hingewiesen. Für andere Religionen ist analog zu verfahren.

1. Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage

Evangelischen Schülerinnen und Schülern muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- am Reformationstag (Di, 31.10., ist 2017 ein gesetzlicher Feiertag; Mo, 30.10. ist Unterrichtstag!)
- am Buß- und Betttag (Mi, 22.11.2017)

Katholischen Schülerinnen und Schülern muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, an der Messe teilzunehmen:

- an Allerheiligen (Mi, 1.11.2017),
- am Heiligdreikönigstag (Sa, 6.1.2018, liegt in den Weihnachtsferien),
- an Fronleichnam (Do, 31.5.2018).

Bei **christlich-orthodoxen** Schülerinnen und Schülern ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem alten (julianischen) Kalender richten und die hohen christlichen Feste 13 Tage später feiern.

2. Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feste*

Jüdischen Schülerinnen und Schülern muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- Rosch Haschana (Do, 21.9. und Fr, 22.9.2017)
- Jom Kippur (Sa, 30.9.2017)
- Sukkoth (Do, 5.10 und Fr, 6.10.2017)
- Schemini Azareth (Do, 12.10.2017)
- Simchat Thora (Fr, 13.10.2017)
- Pessach (Sa, 31.3. und So, 1.4.2018)
- Schawuoth (20. und 21.5.2018 (Pfingst-So u. -Mo))

3. Unterrichtsbefreiung aus Anlass islamischer Feste*

Muslimische Schülerinnen und Schüler erhalten auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei:

- an einem der beiden ersten Tage des viertägigen Opferfestes (Fr, 1.9. oder Sa, 2.9. 2017)
- an einem der ersten beiden Tage des dreitägigen Ramadanfestes (Fr, 15.6. oder Sa, 16.6.2018)

Muslimischen Schülerinnen und Schülern muss am folgenden Tag die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- am Aschuratag (So, 1.10.2017)

(Einige sunnitische Gemeinden gedenken Aschura am *Nachmittag* des Vortags (Sa, 30.9.2017) mit einem Gottesdienst. Hierfür *können* Schülerinnen und Schüler, „aus wichtigem Grund“ gemäß § 28 Abs. 3 Schulgesetz vom Unterricht befreit werden.)

4. Unterrichtsbefreiung aus Anlass alevitischer Feste*

Alevitischen Schülerinnen und Schülern muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- am Aşure-Tag (Di, 3.10.2017, staatlicher Feiertag)
- an Hızır-Lokması (Fr, 16.2.2018)
- an Nevruz (Mi, 21.3.2018)

Vorschau auf Schuljahr 2018/19 (Auswahl):* **Islamisch:** Opferfest: 21./22.08.2018 u. 11./12.8.2019; Ramadan (Fastenzeit) von 6.5.-3.6.2019; Ramadanfest: 4./5.06.2019; **Alevitisch:** Aşure-Tag 23.9.2018

*Die Daten der religiösen Feste wurden der BSB von den Religionsgemeinschaften mitgeteilt.

5. Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch für Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte und nicht-pädagogisches Personal an Schulen

Analog gelten die o.g. Bestimmungen auch für Beamte und Tarifbeschäftigte sowie Auszubildende (§ 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz). Soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen, ist auch ihnen an den kirchlichen Feiertagen die Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben bzw. sind sie bei ganztägigem Charakter des Gottesdienstes vom Dienst zu befreien. Die Beschäftigten müssen dies nacharbeiten; das nicht-pädagogische Personal kann auch Urlaub nehmen.

6. Informationen zum Fasten während des Ramadan (16.5.2018 – 14.6.2018)

Allgemeine Informationen

- Das Fasten während des Monats Ramadan gehört für Muslime zu den „Fünf Säulen des Islams“, also zu den Pflichten eines Muslims, und ist daher von besonderer Bedeutung.
- Die Fastenzeit während Ramadan beginnt täglich mit der Morgendämmerung und endet bei Sonnenuntergang. Sie ist eine Zeit intensiver individueller und gemeinschaftlicher religiöser Praxis. Während dieser Zeit sind Essen und Trinken tagsüber nicht erlaubt. Allabendlich findet das „Fastenbrechen“ als kommunikatives Ereignis im Kreise von Verwandten, Nachbarn und Freunden mit einem gemeinsamen Essen statt.
- Muslime verstehen das Fasten als eine Pflicht, die mit der Geschlechtsreife beginnt. Kinder werden nach und nach langsam an das Fasten herangeführt. Alte, Kranke und Schwache sowie Reisende, Schwangere, Wöchnerinnen und menstruierende Frauen sind von der Fastenpflicht befreit.

Erfahrungen aus der schulischen Praxis:

- Viele muslimische Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Fasten. Es sollte berücksichtigt werden, dass sie nicht so belastbar sind wie üblich. Besondere Belastungen im Rahmen des Sportunterrichts sollten vermieden werden.
- Da sich der gesamte Tagesrhythmus verschiebt, ist es eine große Herausforderung, das Fasten in einer mehrheitlich nicht-muslimischen Umgebung zu halten. Bedenken Sie daher, dass eine Klassenreise während dieser Zeit in jedem Fall eine große Belastung für diese Schülerinnen und Schüler darstellt.
- Teilweise fasten auch schon Kinder im Grundschulalter, weil sie gerne an der gemeinschaftlichen Praxis teilnehmen wollen. Wenn Sie sich berechnete Sorgen um die Konstitution des Kindes machen, sollten Sie Kontakt mit den Eltern aufnehmen und im Interesse des Kindes gemeinsame Absprachen treffen. Das körperliche Wohlergehen des Kindes hat für die Schule zentrale Bedeutung.

7. Hilfreiche Internetquellen und Publikationen

- Handreichung für Lehrkräfte und Pädagogisches Personal an Schule: „Vielfalt in der Schule – Religiöse Fragen in der Schule, Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung, Schulfahrten“
- Elternratgeber: Vielfalt in der Schule – Informationen zu interkulturellen Fragen für Eltern (in 7 Sprachen)
 - Beide Publikationen finden Sie zum Download unter www.li.hamburg.de/bie

8. Fortbildungen

- Fachtag Islam Teil 1 – Einblicke in islamische Glaubenswelten vor Ort, 13.11.2017, VA-Nr.: 1732I2002
- Fachtag Islam Teil 2 – FAQ – häufig gestellte interkulturelle Fragen in der Schule, 30.11.2017, VA-Nr.: 1732I4302
- Zeit und Ort: jeweils 16-19 Uhr, Centrum-Moschee
- Anmeldung und Detailinformationen: www.li.hamburg.de/bie/veranstaltungen

9. Weitere Informationen und Beratung

- Frau Appiah (Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung; Mail: interkultur@li-hamburg.de, Tel.: 428 842 -586, Beratungszeiten Mo/Mi 14-16 Uhr und n.V.)
- Frau Edel / Frau Querner (Arbeitsbereich Religion; Mail: Sarah.Edel@li-hamburg.de / Annika.Querner@li-hamburg.de, Tel. 428 842 -568 / -566, Beratungszeiten n.V.)